

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem. § 12 GastG

Handelt es sich um eine wiederkehrende Veranstaltung mit geringem Prüfungsaufwand und ist der Antrag auf Gestattung mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung beim Markt Buchenberg eingereicht worden, so wird kein kostenpflichtiger Bescheid mehr erlassen.

Öffentliche Vergnügungen; Anzeige und Erlaubnis

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das dem Markt Buchenberg schriftlich anzuzeigen. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. die Anzeige einer nicht erlaubnispflichtigen Veranstaltung ist möglichst frühzeitig einzureichen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen, ansonsten kann die Genehmigung nicht erteilt werden.

Erlaubnispflichtige öffentliche Veranstaltungen

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der **Erlaubnis**, wenn die erforderliche **Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird**, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer **Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als 1000 Besucher zugleich zugelassen** werden sollen. Veranstalter in diesem Sinne ist, wer durch Organisation und Leitung oder in sonstiger erheblicher Weise die Voraussetzungen für die Abhaltung und Durchführung schafft.

Beschreibung

Vergnügung ist eine Veranstaltung, die dazu bestimmt und geeignet ist, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts werden hiervon nicht erfasst. Öffentlich ist die Vergnügung, wenn der Zutritt nicht auf ganz bestimmte Personen oder auf besonders eingeladene Gäste beschränkt ist.

Bauaufsicht; Versammlungsstätten / Festzelte

- Die vorübergehende Verwendung von Räumen, für die keine Genehmigung als Versammlungsstätte vorliegt, ist bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen nach § 47 (VStättV) Versammlungsstättenverordnung spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung ebenso dem Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu anzuzeigen. Telefonische Anfragen: 08321/612 – 3010
- Die Aufstellung und der Betrieb eines Festzeltes, sowie betretbare Verkaufsstände ab 200 m² Grundfläche oder einer Achsenbreite von mehr als 10 Meter, sind genehmigungspflichtig und beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen rechtzeitig anzuzeigen (Art. 72 BayBO).
- Tribünen und Podien ohne Überdachung sind ab einer Grundfläche von 200 m² und einer Höhe der betretbaren Fläche ab einem Meter genehmigungspflichtig.
- Bühnen, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe über 5 Meter und einer Grundfläche über 100 m² und einer Fußbodenhöhe über 1,50 Meter sind genehmigungspflichtig.
- Laser-Anlage: Falls eine Laser-Anlage verwendet wird, ist diese vor Veranstaltungsbeginn von einem anerkannten Sachverständigen abnehmen zu lassen.
- Sky-Beamer: Vor dem Betreiben ist beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu eine Genehmigung einzuholen. Der Einsatz ohne Genehmigung kann eine Einleitung eines Bußgeldverfahrens zur Folge haben.

Gebühren:

1. Die Anzeige einer Veranstaltung ist grundsätzlich kostenfrei.
2. Wird für die Veranstaltung seitens der Gemeinde eine Bestätigung, Erlaubnis oder Anordnung (Bescheid) erlassen, so können Gebühren entstehen.

Pflichten des Veranstalters:

- Der Veranstalter ist für die Sicherheit der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.
- Während der Veranstaltung muss der Veranstalter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend und erreichbar sein.
- Der Veranstalter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Veranstaltung notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Störungen der Nachtruhe für Bewohner des Veranstaltungsgebäudes und der Nachbargrundstücke zu vermeiden. Dies gilt besonders, wenn Verstärker verwendet werden. Das Immissionsschutzgesetz ist zu beachten.
- Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
- Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) vom 21. Mai 1980 (BayRS 1131-3-I) in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
- Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zu befolgen.
- Eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes ist zu vermeiden. Die erforderliche Benutzung vorhandener Notausgänge ist zu ermöglichen. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer- u. sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen, insbesondere muss die entsprechende Anzahl an Handfeuerlöschern vorhanden sein.
- Der Einsatz von Bühnenfeuerwerk und Pyrotechnik in Gebäuden ist grundsätzlich nicht gestattet.
- Eine Zeltabnahme ist rechtzeitig nach Art. 72 Abs. 5 BayBO beim Landratsamt Oberallgäu zu beantragen.
- Eine Veranstaltung in einem nicht dafür vorgesehenen Raum mit mehr als 200 Personen ist im Landratsamt Oberallgäu, gemäß § 47 Versammlungsstättenverordnung anzuzeigen.